



Ordnung der Sporttauchabteilung Glaukos der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

1. Name, Sitz und Zweck

1. Die Abteilung führt den Namen "Sporttauchabteilung Glaukos in den Schwimm- und Sportfreunden 1905 e.V." (des weiteren Glaukos genannt). Glaukos ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und seinem Landesverband Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen (TSV-NRW). Es gelten die Satzung und die Ordnungen der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V. mit folgenden Ergänzungen:
2. Glaukos dient der Förderung des Tauchsports nach den Richtlinien des VDST und der CMAS (Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques im Bereich des Breitensports).
3. Glaukos hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 1. Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder in Theorie und Praxis,
 - im Schwimmen und Tauchen mit Maske, Schnorchel und Flossen (ABC)
 - im Tauchen mit Presslufttauchgerät
 2. Pflege der unmittelbar mit dem Tauchsport verbundenen Gebiete wie:
 - Unterwasserfotografie und -film
 - Unterwasserarchäologie
 - Biologie in Binnengewässern und Meeren
 - seemännische Ausbildung
 3. Kontaktpflege zu anderen Abteilungen der SSF und zu anderen Tauchsportvereinigungen
 4. Förderung des Gewässerschutzes

2. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied in Glaukos schließt die Mitgliedschaft beim VDST und beim TSV-NRW ein.
2. Die Mitgliedschaft als jugendliches Mitglied in Glaukos erfasst Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendmitgliedschaft schließt in allen Altersstufen die Mitgliedschaft im VDST und im TSV-NRW ein.

3. Die Mitgliedschaft in Glaukos kann durch schriftliche Erklärung (Aufnahmeantrag der SSF Bonn und Aufnahmeantrag Glaukos) beantragt werden. Anträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils muss ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles erteilt werden.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einvernehmlich mit der Abteilungsleitung Glaukos. Dieser kann den Antrag ablehnen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.
5. Ist über den Aufnahmeantrag zustimmend entschieden, so tritt die Mitgliedschaft als ordentliches oder als jugendliches Mitglied unter folgenden Voraussetzungen in Kraft:
 1. Vorlage der ärztlichen Bestätigung der Tauchtauglichkeit, welche nicht älter als sechs Monate sein darf.
 2. Zahlung des festgesetzten Tauchsport-Sonderbeitrages Glaukos (mit VDST-Anteil).
6. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder als jugendliches Mitglied in den SSF/STA

3. Rechte der Mitglieder

1. Aus der Mitgliedschaft erwachsen den ordentlichen und den jugendlichen Mitgliedern folgende Rechte:
 1. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Glaukos
 2. Teilnahme an geselligen Veranstaltungen der Glaukos
 3. Teilnahme an Abteilungsversammlungen der Glaukos
 4. Anträge in Abteilungsversammlungen zu stellen, und zwar unbeschadet der Bestimmung in der Jugendordnung
 5. Wahl- und Stimmrecht in der Abteilungsversammlung für ordentliche Mitglieder
2. Die Mitglieder können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie im Besitz des gültigen Mitgliedsausweises sind, das Recht zur Ausübung des aktiven Wahlrechts und des Stimmrechts jedoch erst nach einer Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten.

4. Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft in Glaukos umfasst folgende Verpflichtungen:

1. Anerkennung und Befolgung
 1. der Abteilungsordnung
 2. der Satzung des VDST
 3. anderer, das Abteilungsleben regelnder Bestimmungen
2. die jährliche Zahlung des Abteilungsbeitrages zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag der SSF Bonn
3. die Zahlung durch eine Abteilungsversammlung vorgeschlagenen Umlagen
4. die Leistung von Schadenersatz, wenn abteilungseigene Gegenstände beschädigt, unbrauchbar oder verloren werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch freiwilligen Austritt; dieser muss der Abteilungsleitung schriftlich bekanntgegeben werden; der Austritt aus Glaukos beinhaltet nicht den Austritt aus SSF Bonn
2. durch Austritt aus dem Verein oder Ausschluss entsprechend der Satzung der SSF Bonn.

6. Aufbau und Leitung

Glaukos verwaltet sich durch

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

7. Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste bestimmende Organ von Glaukos. Sie soll einmal im Jahr stattfinden.
2. Zu Abteilungsversammlungen ist vom Abteilungsleiter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
3. Für ordentliche Abteilungsversammlungen, auf denen keine Wahlen der Abteilungsleitung stattfinden, muss die Tagesordnung mindestens enthalten:
 1. Jahresbericht der Abteilungsleitung
 2. Wahl zur Delegiertenversammlung der SSF Bonn (alle vier Jahre)
 3. Anträge
4. Für ordentliche Abteilungsversammlungen, auf denen Wahlen der Abteilungsleitung stattfinden (jeweils 1. Quartal von Jahren mit ungerader Jahreszahl), muss die Tagesordnung mindestens enthalten:
 1. Jahresbericht der Abteilungsleitung
 2. Entlastung der Abteilungsleitung
 3. Neuwahlen
 4. Anträge
5. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind vom Abteilungsleiter einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies verlangt. In der Einladung sind Zweck und Gründe anzugeben.
6. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
7. Anträge müssen mindestens sieben Tage (Poststempel) vor der Abteilungsversammlung an den Abteilungsleiter eingereicht werden.
8. Das Protokoll der Abteilungsversammlung wird in der Sportpalette der SSF nach der Versammlung veröffentlicht.

8. Abteilungsleitung Glaukos

1. Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem Abteilungsleiter
 2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassensführer
 5. dem Tauchwart
 6. dem Gerätewart
 7. dem Jugendtauchwart
 8. dem Pressewart
 9. dem Tauchausbildungsleiter
2. Die Abteilungsleitung leitet Glaukos und führt ihre Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse und Anweisungen der Abteilungsversammlung.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung arbeiten ehrenamtlich.
4. Die Abteilungsleitung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm können nur ordentliche Mitglieder angehören.
5. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder der Abteilungsleitung und die Arbeitsweise der Abteilungsleitung werden durch einen Aufgabenverteilungsplan geregelt, den sich jede gewählte Abteilungsleitung selbst gibt.
6. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung aus oder ist zum Zeitpunkt der Abteilungsversammlung ein Abteilungsleitungsposten nicht zu besetzen, so kann die gewählte Abteilungsleitung ein ordentliches Mitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes beauftragen. In der nächsten Abteilungsversammlung muß dann eine Nachwahl durchgeführt werden.

9. Haftung

Eine Haftung für Schäden, die nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt werden, wird ausgeschlossen.

10. Änderungen der Abteilungsordnung

1. Die Abteilungsordnung kann nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung geändert werden. Die beantragte Änderung ist der Einladung im Wortlaut beizufügen.
2. Zur Änderung bedarf es der Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

11. Auflösung der Sporttauchabteilung Glaukos

1. Der Antrag zur Auflösung Glaukos kann in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

12. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung am Tage der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung vom 02.04.2004 beschlossen und vom Vorstand am 19.05.2004 genehmigt.